

## Häufig gestellte Fragen zum Pfändungsschutzkonto

### **Wie funktioniert ein P-Konto?**

Das Pfändungsschutzkonto, auch „P-Konto“ genannt, ist ein normales Girokonto mit eingeschränkten Möglichkeiten. Der Kontoinhaber kann nur über den monatlichen Pfändungsfreibetrag verfügen, unabhängig davon woher die Geldeingänge stammen. Diejenigen Beträge, die den Freibetrag überschreiten, müssen vom Geldinstitut an den Pfändungsgläubiger/Insolvenzverwalter überwiesen werden.

### **Wie hoch ist der Pfändungsfreibetrag?**

Der generelle Sockelfreibetrag seit 1. Juli 2017 beträgt € 1.139,99. Im Falle von Unterhaltsverpflichtungen kann dieser Basisfreibetrag um maximal 5 Zusatzfreibeträge erhöht werden. Die Erhöhung des Freibetrags muss unter Vorlage der Bescheinigung beantragt werden.

### **Wer bescheinigt zusätzliche Freibeträge?**

Bescheinigungen zur Vorlage bei dem Kreditinstitut können z. B. vom Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträgern, Rechtsanwälten und Schuldnerberatungen ausgestellt werden.

### **Wie lange gilt dieser erhöhte Freibetrag?**

Grundsätzlich entscheidet die jeweilige Bank über die Geltungsdauer der Bescheinigung. Sie muss den Kontoinhaber informieren, für welchen Zeitraum sie die bescheinigten Beträge berücksichtigt.

### **Ich habe ein Girokonto nur auf meinen Namen und möchte es in ein P-Konto umwandeln. Was passiert mit meinem Sparbuch/ Depot/ Geschäftsanteil/ weiteren Girokonten, etc.?**

Es müssen alle weiteren Bankprodukte gekündigt und aufgelöst werden. Inhaber von P-Konten dürfen außer dem P-Konto über keine weiteren Guthaben verfügen.

### **Ich habe zusammen mit einer weiteren Person (z. B. Ehegatte) ein „Oder-Konto“ und möchte dieses Konto in ein P-Konto umwandeln.**

Anders als bei normalen Girokonten kann das P-Konto nicht als Gemeinschaftskonto mehrerer Kontoinhaber, sondern nur als Einzelkonto geführt werden. Bei einem gemeinsamen Konto muss dieser Stamm aufgelöst und Einzelkonten neu eröffnet werden.

### **Ich habe ein P-Konto und möchte mir nun etwas Geld zum Kauf einer Waschmaschine oder eines Autos ansparen. Was muss ich beachten?**

Das P-Konto erlaubt es Kontoinhabern trotz Kontopfändung erstmals, Restguthaben aus dem nicht ausgeschöpften Freibetrag eines Monats einmalig in den nächsten Monat zu übertragen. Damit wird das Ansparen kleiner Rücklagen möglich. Ansparungen auf einem eigenen Sparbuch sind jedoch nicht möglich.

**Ich habe bereits ein Pfändungsschutzkonto. Kann ich noch ein weiteres eröffnen?**

Das ist ausgeschlossen, da pro Person nur ein Konto mit Pfändungsschutz geführt werden darf. Wenn ein solches bereits besteht, darf eine andere Bank kein zweites (neues) Konto eröffnen

**Habe ich ein gesetzliches Recht auf Eröffnung eines P-Kontos?**

Per Gesetz sind Banken und Sparkassen bei Vorliegen einer Pfändung verpflichtet, das Girokonto innerhalb von vier Tagen nach Antragstellung in ein P-Konto umzuwandeln. Jeder hat Anspruch auf ein Basiskonto.

**Kann ich mein P-Konto auch überziehen, wenn ich einen Vorschuss brauche?**

Nein, das P-Konto ist ein reines Guthabenkonto. Überziehungen oder Kreditgewährungen sind nicht möglich.

**Mein Konto ist im Minus, aber ich möchte es trotzdem in ein P-Konto umwandeln?**

Wenn ein Überziehungskredit in Anspruch genommen wird, steht das der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nicht im Wege. Kreditinstitute können jedoch alle Geldeingänge zunächst mit dem Minus verrechnen bis das Konto wieder im Plus ist.

**Ich habe den pfändungsfreien Betrag aus dem Vormonat nicht ganz verbraucht, ist der offen gebliebene Rest übertragbar?**

Es besteht die Möglichkeit, einen nicht verbrauchten Teilbetrag in den Folgemonat zu übertragen. Ist dieser Betrag allerdings am Letzten des Folgemonats nicht verbraucht, verfällt er endgültig. Als Grundlage für den verfügbaren Betrag gelten die tatsächlichen Eingänge.

**Wird mein P-Konto irgendwo registriert?**

Kreditinstitute melden das P-Konto bei der SCHUFA bzw. fragen vor Eröffnung oder Umwandlung dort an.

**Gilt das P-Konto auch, wenn ein Insolvenzverfahren beantragt wurde?**

Auch wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, gilt das P-Konto mit seinen Freibeträgen weiter. Der Insolvenzverwalter muss das Konto nicht mehr freigeben. Im Rahmen der Freibeträge kann der Kontoinhaber über sein Guthaben verfügen. Andere Kontoguthaben sind nicht geschützt.